

Impfschein.

Impfbezirk Impfliste Nr. ..
 .. geboren den I. ,
 wurde am I. zum Male Erfolg
 geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht zur ersten Impfung genügt.

, den I.

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular I kommt bei der ersten Impfung § 1 Biffer 1 des Impfgesetzes zur Anwendung.

Am Uebrigem ist zu unterscheiden:

- 1) War die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „am . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
- 2) Ist die Impfung zum dritten Male (5. u. des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „am . . . Male“ das Wort „ritten“, und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Jünglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendstunden, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühstens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgeführt werden. Eltern, Pflégeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflégelbuhlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu verbüßen.